

**Antwort
der Bundesregierung**

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Klein (Dieburg), Reuter, Immer (Altenkirchen), Stahl (Kempen), Dr. Emmerlich, Dr. Penner, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD

— Drucksache 10/4216 —

Umstände der Einstellung und Beschäftigung von Peter Boenisch als Staatssekretär

Der Chef des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung – 30 233 – hat mit Schreiben vom 5. Dezember 1985 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Wer hat die Einstellungsgespräche anlässlich der Übernahme des früheren Staatssekretärs Boenisch in das Beamtenverhältnis geführt?
2. Haben in diesem Zusammenhang Gespräche zwischen dem Bundeskanzler und dem früheren Staatssekretär Boenisch stattgefunden?

Der Bundeskanzler hat mit Herrn Boenisch vor seiner Einstellung ein Gespräch geführt.

3. Welchen Inhalt hatten diese Gespräche?
4. Hat der frühere Staatssekretär Boenisch in diesen Gesprächen für die Personalunterlagen oder sonst vor der Einstellung den Sachverhalt offenbart, dessentwegen er im Monat Juni 1985 rechtskräftig zu 360 Tagessätzen je 3 000 DM, das entspricht einer Geldstrafe von 1,08 Millionen DM, ersatzweise 360 Tage Freiheitsentzug, wegen Steuerhinterziehung verurteilt worden ist?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die Vertraulichkeit solcher Gespräche erhalten bleiben muß. Unter Wahrung dieses Grundsatzes wird mitgeteilt, daß es in dem Gespräch, das der

Bundeskanzler und Herr Boenisch geführt haben, um die künftige Verwendung von Herrn Boenisch als Chef des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung und um seinen künftigen Aufgabenbereich ging.

In dem Gespräch hat sich nichts ergeben, was der vorgesehenen Verwendung im Wege gestanden hätte.

5. Wann hat der frühere Staatssekretär Boenisch davon erfahren, daß gegen ihn steuerrechtliche, insbesondere steuerstrafrechtliche Ermittlungen in einschlägiger Sache, geführt werden?
6. Wann hat er seinen Dienstherrn davon in Kenntnis gesetzt?

Wie Staatsminister Vogel in der Fragestunde am 27. Juni 1985 und Bundesminister Dr. Schäuble in der Sitzung des Deutschen Bundestages am 8. November 1985 ausgeführt haben, hat Herr Boenisch im April 1985 von dem Ermittlungsverfahren gegen ihn Kenntnis erhalten und anschließend von sich aus die Bundesregierung unterrichtet.

7. Sind die der Verurteilung zugrundeliegenden Tatsachen geeignet, Zweifel an der persönlichen Eignung des früheren Staatssekretärs Boenisch für die Übernahme in das Beamtenverhältnis zu begründen?

Zum Zeitpunkt der Ernennung von Herrn Boenisch bestanden keine Zweifel an seiner Eignung.

Die Frage nach der persönlichen Eignung stellt sich nicht mehr, nachdem Herr Boenisch auf eigenen Antrag hin aus dem Beamtenverhältnis entlassen worden ist.

8. Hat der Bundeskanzler und/oder das Bundeskanzleramt die Ernennung des früheren Staatssekretärs Boenisch zum beamteten Staatssekretär in Kenntnis dieser Sachverhalte betrieben?

Nein.

9. Hat der frühere Staatssekretär Boenisch in der Zeit zwischen seiner Ernennung zum beamteten Staatssekretär und seinem Ausscheiden aus diesem Amt weitere Tätigkeiten gegen Entgelt oder unentgeltlich ausgeübt?

Welche?

Hat er insbesondere auch während dieser Zeit direkt oder indirekt für die Erzeugnisse einer oder mehrerer Automobilfirmen geworben? Für welche?

Welche Entgelte sind ihm während dieser Zeit für Tätigkeiten zugeflossen, die nicht zur Ausübung seines Amtes gehörten?

10. Hat der frühere Staatssekretär Boenisch Tätigkeiten der in Frage 7 genannten Art seiner Dienstbehörde angezeigt?

Unter Wahrung des Grundsatzes der Vertraulichkeit von Personalakten erklärt die Bundesregierung, daß sie während der Amtszeit von Herrn Boenisch keine Kenntnis von entgeltlichen oder unentgeltlichen genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten erhalten hat. Herr Boenisch hat nachträglich auf Befragen erklärt, für Tätigkeiten, die nicht zur Ausübung seines Amtes gehörten, kein Entgelt erhalten zu haben; er hat sich damit einverstanden erklärt, daß dies mitgeteilt wird.

11. Ist der frühere Staatssekretär Boenisch mit der für politische Beamte vorgesehenen Versorgung in den einstweiligen Ruhestand versetzt oder auf seinen Antrag ohne Ansprüche auf Versorgung aus dem Beamtenverhältnis entlassen worden?

Herr Boenisch ist auf seinen Antrag ohne beamtenrechtlichen Versorgungsanspruch entlassen worden.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333